

0805 Dringliche Motion (GPK)
"Behördenreferendum und -initiative durch das Parlament"
Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Die Artikel 150 Absatz 2 und 151 Absatz 2 des Gemeindegesetzes regeln, dass die Zuständigkeit für Behördenreferenden und Behördeninitiativen beim Gemeinderat liegt, soweit die Gemeinden dies nicht anders regeln.

Der Gemeinderat wird beauftragt, zuhanden des Parlaments und des Volkes eine Änderung der Gemeindeordnung zu erarbeiten, welche dem Parlament die abschliessende Zuständigkeit für Behördenreferenden und Behördeninitiativen überträgt.

Zudem erarbeitet der Gemeinderat sämtliche diesbezüglich notwendigen Änderungen der Gemeindegesetzgebung, die sich aus der dem Parlament übertragenen Zuständigkeit ergeben.

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament für die Diskussion und Überweisung der vorliegenden Motion einen zweigeteilten Antrag, der die jeweils separate Überweisung der Themen Behördenreferendum und Behördeninitiative ermöglicht.

Begründung

Die GPK ist der Ansicht, dass die Frage des Behördenreferendums und der Behördeninitiative dringend diskutiert werden muss. Aus diesem Grund hat die GPK entschieden, eine Motion einzureichen um entsprechende Änderungen in der Gemeindeordnung zu veranlassen.

Die Etablierung einer Regionalkonferenz wird zu einer Neuordnung der demokratischen Mitwirkung in regionalen Sachfragen führen. Die demokratische Mitwirkung von Parlamenten und Volk muss weiterhin gewahrt bleiben. Wichtig sind die Möglichkeit der Behördenreferenden und Initiativen insbesondere auch deshalb, weil die Regionalkonferenzen Entscheide mit grosser finanzieller Tragweite treffen können.

Beim Behördenreferendum sind insbesondere die folgenden Schritte zu regeln und eine Praxis dazu zu entwickeln:

- Kenntnisnahme durch das Parlament vom referendumsfähigen Beschluss der RK
- Erarbeitung einer Parlamentsvorlage durch eine geeignete Stelle
- Vorberatung durch die zuständige Kommission
- Einholen der Vernehmlassung beim Gemeinderat
- Behandlung der Vorlage im Parlament
- Koordination mit anderen Gemeinden

Auch für Behördeninitiativen ist der Prozess zu definieren.

Begründung der Dringlichkeit

Soll die Änderung der Gemeindeordnung noch vor oder kurz nach Einführung der Regionalkonferenz erfolgen muss nun gehandelt werden.

Die Dringlichkeit wurde vom Parlamentsbüro gewährt.

Eingereicht

10. März 2008

Unterschrieben von 32 Parlamentsmitgliedern

Valentin Lager, Christoph Salzmann, Bernhard Bichsel, Stefan Lehmann, Hansueli Pestalozzi, Thomas Herren, Alfred Arm, Daniel Oester, Stephie Staub-Muheim, Liz Fischli-Giesser, Ursula Wyss, Jan Remund, Christian Roth, Peter Antenen, Heinz Engi, Markus Stähli, Evelyn Bühler, Ueli Salvisberg, Niklaus Hofer, Rolf Zwahlen, Urs Maibach, Martin Graber, Christian Balz, Mark Stucki, Hans Moser, Elisabeth Rügsegger, Harald Henggi, Christian Burren, Daniel Krebs, Ignaz Caminada, Markus Bont, Hermann Gysel

Antwort des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Mit Bericht vom 9. Mai 2006 hat der Gemeinderat das Parlament ausführlich über den damaligen Stand der kantonalen Umsetzungsarbeiten zur "Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit" (SARZ) informiert. Daraufhin wurde am 19. Juni 2006 die dringliche Interpellation Stucki (FDP); Maibach (Grüne GB/GFL) (0615) eingereicht, was dem Gemeinderat Gelegenheit bot, in seiner Antwort vom 12. Juli 2006 insbesondere zur Frage der Einflussmöglichkeiten des Parlaments ergänzend Stellung zu nehmen (Parlamentssitzung vom 21. August 2006). Über den damaligen Stand der Umsetzungsvorlage zur SARZ informierte der Gemeinderat die GPK mit einem Bericht vom 20. Dezember 2006. Ein weiterer Zwischenbericht des Gemeinderates vom 25. April 2007 wurde an der Parlamentssitzung vom 7. Mai 2007 verteilt. Der Parlamentspräsident Ignaz Caminada informierte das Parlament am 12. November 2007 über einen Anlass, an dem Vertreter verschiedener Parlamente der Agglomeration über die Mitwirkungsmöglichkeiten der kommunalen Parlamente im Rahmen von SARZ diskutierten. Er schlug vor, dass die Fraktionspräsidien mögliche weitere Schritte diskutierten und das Parlament zu gegebener Zeit darüber informierten.

Am 17. Juni 2007 stimmte das Berner Stimmvolk mit grosser Mehrheit SARZ zu. Der Regierungsrat setzte die beschlossenen Änderungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes sowie zwei Verordnungen (Verordnung über die Regionalkonferenzen; Verordnung über das Geschäftsreglement für Regionalkonferenzen) per 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Gemeindepräsident informierte die GPK letztmals an der Sitzung vom 3. März 2008 über das Projekt (Information GPK vom 3. März 2008, Beilage 1) und stellte einen schriftlichen Zwischenbericht in Aussicht, der dem Parlament im April 2008 versandt werden sollte. Die GPK reichte in der Folge am 10. März 2008 eine dringliche Motion zu "Behördenreferendum und -initiative durch das Parlament" ein. Der Zwischenbericht wird deshalb in die Beantwortung des Vorstosses integriert.

2. Projekt Bernplus: Umsetzung von SARZ in der Region Bern-Mittelland

In der Region Bern-Mittelland wird die Einführung der Regionalkonferenz im Rahmen des Projekts "Bernplus – Stadt und Land gemeinsam" vorbereitet. Bernplus hat zum Ziel, die Zusammenarbeit unter den 101 Regionsgemeinden einfacher, wirkungsvoller und verbindlicher zu

gestalten. Die Regionalkonferenz wird nur eingeführt, wenn sich eine Mehrheit der Bevölkerung und der Gemeinden in einer Urabstimmung dafür ausspricht.

Aufgaben

Im kantonalen Gesetz werden folgende Aufgabenbereiche der Regionalkonferenzen zwingend vorgegeben (Art. 141 Gemeindegesetz):

- die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung,
- die regionale Kulturförderung und
- die Erfüllung der regionalen Aufgaben nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Regionalpolitik.

Weitere freiwillige Aufgabenbereiche können im Rahmen der Regionalkonferenz festgelegt werden.

Meilensteine 2008

- 1. Quartal: Vernehmlassung Geschäftsreglement der künftigen Regionalkonferenz und Informationsveranstaltungen für die Gemeindebehörden
- 10. Juni: 3. Konferenz der Gemeindepräsidien Bern-Mittelland (Vorstellung des bereinigten Geschäftsreglementes und Entscheid über Durchführung der regionalen Urabstimmung)
- voraussichtlich Februar 2009 Urabstimmung über die Einführung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland

3. Mitwirkung des Parlaments in den regionalen Strukturen (Art. 150, 151 und 153 Gemeindegesetz, Beilage 2)

Konsultativabstimmungen (Art. 153 Abs. 3 GG)

Zu wichtigen Vorhaben konsultiert die Regionalkonferenz vorgängig die Gemeinden, inkl. Parlamente. Den Gemeindeparlamenten werden zudem die Geschäftsberichte der Regionalkonferenz direkt zugestellt.

Behördenreferenden (Art. 150 GG)

Zwei Prozent der Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Gemeinden können innert 90 Tagen seit der Bekanntmachung eine regionale Abstimmung zu bestimmten Beschlüssen der Regionalversammlung verlangen.

Behördeninitiative (Art. 151 GG)

Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Gemeinden können mit einer Initiative Beschlüsse über bestimmte Geschäfte verlangen. Initiativen sind innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

4. Zur Motion Behördenreferendum und -initiative

Soweit dem Gemeinderat bekannt, besteht einzig in der Stadt Bern die Absicht, die Zuständigkeit zur Ergreifung des Referendums dem Stadtrat zuzuweisen. Der heutige Stadtschreiber der Stadt Bern, Jürg Wichteremann, verfasste am 20. November 2007 zuhanden der Agglomerationskommission einen Bericht, wie ein möglicher Ablauf geregelt werden könnte. (Bericht vom 20.11.2007, Beilage 3). Als eines der zentralen praktischen Probleme erwähnt er, dass ein Referendumsbegehren innerhalb von 90 Tagen eingereicht werden muss. Für die Stadt Bern, deren Parlament wöchentlich tagt, dürfte dies in der Regel keine unüberwindbaren Hindernisse darstellen. Für andere Gemeinden dürfte die 90-Tage-Frist jedoch oft dazu führen, dass diese wegen Zeitablaufs kein Referendum unterstützen können.

Der Gemeinderat befürwortet nach wie vor, die Zuständigkeit für Behördenreferenden und -initiativen – wie vom Gemeindegesetz vorgesehen – bei der Exekutive zu belassen. Der Grund dafür ist der, dass mit den Regionalkonferenzen strategische Entscheidungsplattformen geschaffen werden, die fast ausschliesslich Exekutivaufgaben wahrnehmen beziehungsweise koordinieren

sollen. Entsprechend werden die Gemeindepräsidien in den Regionalversammlungen Einsitz nehmen und die Interessen ihrer Gemeinden vertreten. Es ist daher in der Sache richtig, wenn in unserer Gemeinde die Kompetenz zur Lancierung von Behördenreferenden oder -initiativen dem Gemeinderat obliegt. Zudem wäre der Gemeinderat in der Lage, innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Fristen die notwendigen Schritte vorzunehmen. Sollten diese Arbeiten beim Parlament liegen, dürfte der aufwändige Ablauf oft dazu führen, dass insbesondere Referenden wegen des Zeitablaufs nicht zustande kommen. Selbst für das Einreichen von Initiativen dürfte eine sechsmonatige Frist knapp werden. Gilt es doch zu beachten, dass unser Parlament in der Regel einmal monatlich tagt und von Mitte März bis Anfang Mai sowie von Ende Juni bis Mitte August Pause macht.

Nachdem heute noch nicht feststeht, wie die Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb der Regionalkonferenz Bern-Mittelland effektiv ausgestaltet sein wird, ist der Gemeinderat bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und das Anliegen nochmals eingehend zu prüfen, sobald die Regionalkonferenz ihre Arbeit aufgenommen hat. Er will dabei auch prüfen, wie das Parlament bzw. die GPK mitwirken könnten, falls die Zuständigkeit zur Ergreifung des Referendums und der Initiative bei der Exekutive bliebe.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Motion wird in Bezug auf das Behördenreferendum als Postulat erheblich erklärt.
2. Die Motion wird in Bezug auf die Behördeninitiative als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 26. März 2008

Der Gemeinderat

Beilagen

1. Information GPK vom 3. März 2008
2. Art. 150, 151 und 153 Gemeindegesetz
3. Bericht Stadtkanzlei/Jürg Wichtermann der Stadt Bern vom 20. November 2007

Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Information GPK vom 3. März 2008



offene Fragen

- **Information/Konsultation (Art. 153 GG)**
- **Behördenreferendum (Art. 150 GG)**
- **Behördeninitiative (Art. 151 GG)**
- **Organisation Regionalkonferenz Bern Mittelland**
- **Termine; weiteres Vorgehen**



Termine

- Vernehmlassung Geschäftsreglement bis 11. April 2008
- schriftlicher Zwischenbericht GR an Parlament im Mai 2008
- Urabstimmung über die Einführung der Regionalkonferenz Bern - Mittelland frühestens Februar 2009
- Einberufung und Durchführung der konstituierenden Sitzung im Sommer 2009 durch die Regierungsstatthalterin
- Danach Arbeitsaufnahme der Regionalkonferenz



Behördenreferendum

Art. 150 Volksreferendum und Behördenreferendum

- 1 Zwei Prozent der Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Gemeinden im betreffenden Gebiet können innert 90 Tagen seit der Bekanntmachung eine regionale Abstimmung verlangen zu einem Beschluss der Regionalversammlung über
 - a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
 - b die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz und
 - c den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements.
- 2 Soweit die Gemeinden die Zuständigkeit für Behördenreferenden nicht anders regeln, ist der Gemeinderat zuständig.



Behördenreferendum (2)

notwendige Schritte bei Zuständigkeit Parlament:

- **Kenntnisnahme Beschluss**
- **Erarbeitung Parlamentsvorlage**
- **Vorberatung durch Kommission**
- **Einholung Vernehmlassung beim Gemeinderat**
- **Behandlung der Vorlage im Parlament**
- **Koordination mit andern Gremien der Regionalkonferenz (10% der Gemeinden als notwendiges Quorum)**

vorläufiges Fazit: Der aufwändige Ablauf innerhalb der 90-Tage-Frist dürfte oft dazu führen, dass Referenden wegen Zeitablaufs nicht zustande kommen.

BERNPLUS

STADT UND LAND GEMEINSAM

Behördeninitiative

Art. 151 Volksinitiative und Behördeninitiative

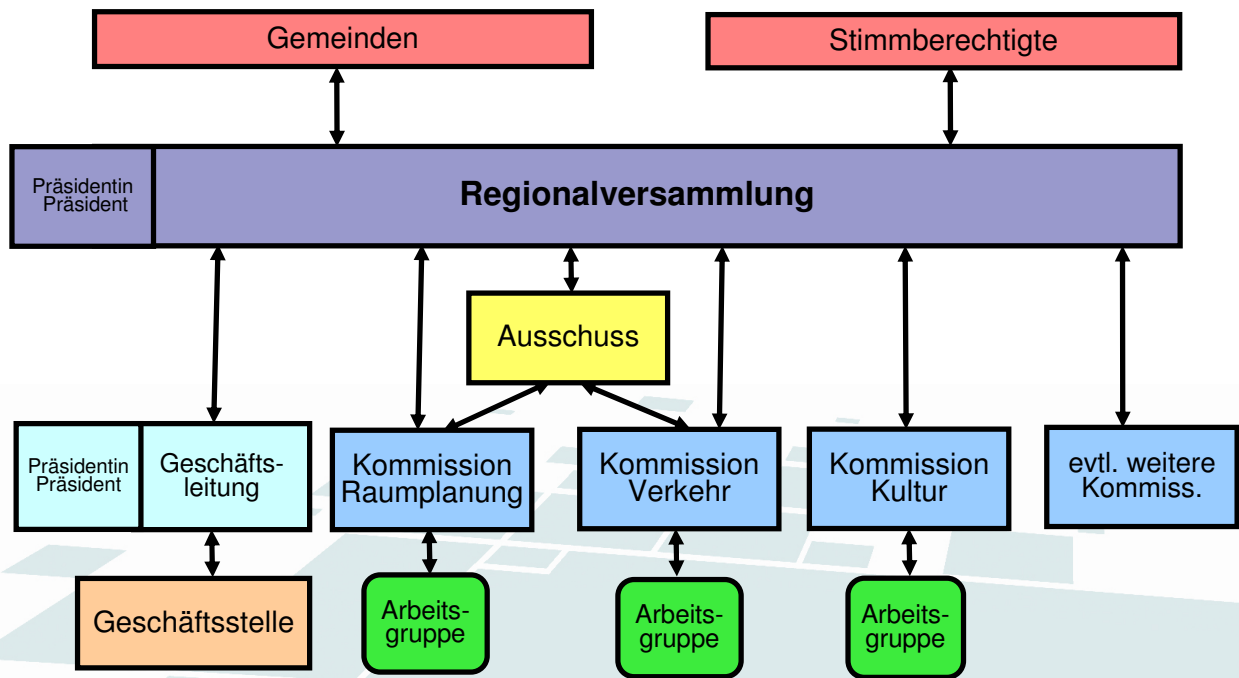
- **1 Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Gemeinden können mit einer Initiative verlangen**
- **a den Beschluss über einen in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstand,**
- **b den Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Reglements zur Erfüllung von weiteren Aufgaben,**
- **c den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements und**
- **d die Auflösung der Regionalkonferenz**
- **2 Soweit die Gemeinden die Zuständigkeit für Behördeninitiativen nicht anders regeln, ist der Gemeinderat zuständig.**

BERNPLUS

STADT UND LAND GEMEINSAM

Struktur Regionalkonferenz

BERNPLUS
STADT UND LAND GEMEINSAM



Präsidium der Regionalversammlung

BERNPLUS
STADT UND LAND GEMEINSAM

- **Kann der Regionalversammlung angehören (muss aber nicht)**
- **Muss in einer Gemeinde der Regionalkonferenz stimmberechtigt sein**
- **Stimmt nur mit, wenn sie/er der Regionalversammlung angehört**
- **Gehört der Geschäftsleitung an**

Die Geschäftsleitung

BERNPLUS
STADT UND LAND GEMEINSAM

- Besteht aus elf Personen
- Das Präsidium und die Vertretung der Stadt Bern in der Regionalversammlung gehören ihr von Amtes wegen an
 - *Die Stadt Bern hat Anrecht auf zwei Stimmen*
- Wird unter Berücksichtigung der verschiedenen Gemeindegrössen, der geografischen Sektoren, der Parteien und Geschlechterverteilung zusammengesetzt
- Kann sich in Ressorts gliedern
- Ist in allen Kommissionen vertreten (als Präsidium oder "einfaches" Mitglied)
- Kann zu den Kommissionsgeschäften Anträge stellen

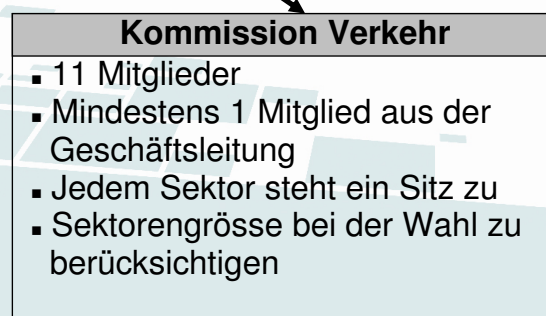
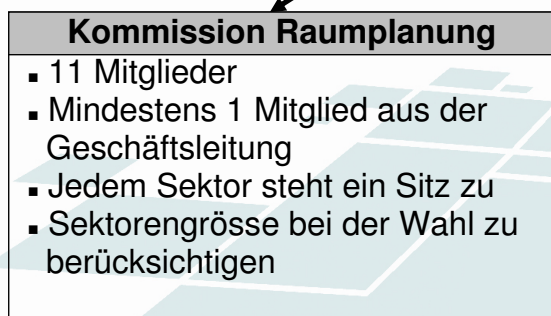
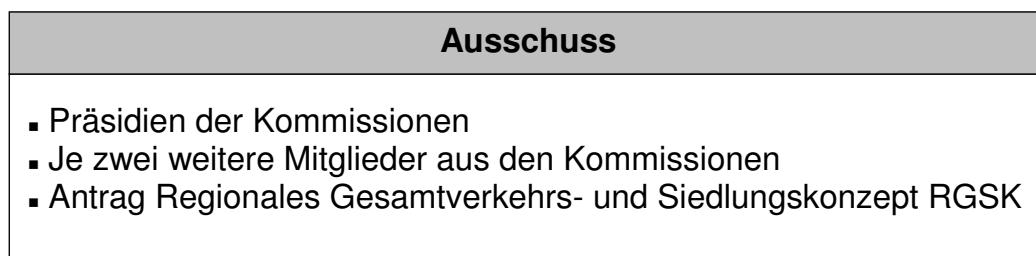
Kommissionen

BERNPLUS
STADT UND LAND GEMEINSAM

- Entstehung mit einfachem Beschluss
- Raumplanung
- Verkehr
- Ausschuss der Kommissionen Raumplanung und Verkehr für gemeinsam zu beratende Geschäfte
- Kulturkommission
- Allenfalls weitere Kommissionen
- Wahl der Mitglieder und des Präsidiums durch die Regionalversammlung

Raumplanung und Verkehr

BERNPLUS
STADT UND LAND GEMEINSAM



Kulturkommission

BERNPLUS
STADT UND LAND GEMEINSAM

- **11 Mitglieder**
 - **Mindestens 1 Mitglied aus der Geschäftsleitung**
 - **Gemeinden nach Gemeindegrössen und Sektoren vertreten**
 - **Burgergemeinde Bern mit Vertretung in Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht**
-

Geschäftsstelle

- **Unter Leitung Geschäftsführer/-in**
- **Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Anstellung oder im Auftragsverhältnis**
- **Regionalversammlung beschliesst**
 - Personalreglement bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen
 - Vergabe des Geschäftsführungsauftrags an Dritte
- **Geschäftsstelle führt das Personal der Regionalkonferenz und der Teilkonferenzen, wenn diese durch übergeordnetes Recht vorgesehen sind**

- **Geschäftsstelle: starke Stellung**
- 

Art. 150 *[Eingefügt am 17. 6. 2007]*

Volksreferendum und Behördenreferendum

¹ Zwei Prozent der Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Gemeinden im betreffenden Gebiet können innert 90 Tagen seit der Bekanntmachung eine regionale Abstimmung verlangen zu einem Beschluss der Regionalversammlung über

- a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz und
- c den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements.

² Soweit die Gemeinden die Zuständigkeit für Behördenreferenden nicht anders regeln, ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 151 *[Eingefügt am 17. 6. 2007]*

Volksinitiative und Behördeninitiative

¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Gemeinden können mit einer Initiative verlangen

- a den Beschluss über einen in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstand,
- b den Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Reglements zur Erfüllung von weiteren Aufgaben,
- c den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements und
- d die Auflösung der Regionalkonferenz.

² Soweit die Gemeinden die Zuständigkeit für Behördeninitiativen nicht anders regeln, ist der Gemeinderat zuständig.

³ Initiativen können die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben, dürfen nicht mehr als einen Gegenstand betreffen und müssen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.

⁴ Initiativen sind innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

⁵ Die Geschäftsleitung erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen nach Anhörung des Initiativkomitees ungültig.

⁶ Gültige Initiativen werden den Stimmberechtigten unterbreitet, wenn sie die Auflösung einer Regionalkonferenz zum Gegenstand haben oder wenn die Regionalversammlung das Begehren ablehnt.

Art. 153 *[Eingefügt am 17. 6. 2007]*

Geschäftsbericht, Informations- und Konsultationsrechte

¹ Die Regionalkonferenzen legen in Geschäftsberichten jährlich Rechenschaft ab über ihre Tätigkeiten. Wo Gemeindeparlamente bestehen, werden ihnen die Geschäftsberichte direkt unterbreitet.

² Die Regionalkonferenzen orientieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeiten und informieren frühzeitig und umfassend über geplante Vorhaben von regionaler Bedeutung.

³ Zu wichtigen Vorhaben konsultieren sie vorgängig die zuständigen kantonalen Stellen, die Gemeinden und soweit nötig die übrigen kommunalen Körperschaften, die regional organisierten politischen Parteien und bei Bedarf die weiteren interessierten Kreise. Wo Gemeindeparlamente bestehen, werden diese ebenfalls konsultiert.



Stadt Bern
Stadtkanzlei

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

An die
Agglomerationskommission
des Stadtrats

Bern, 20. November 2007 - WIC

Mögliche Regelung des Verfahrens zur Ergreifung eines Behördenreferendums gegen Beschlüsse der Regionalkonferenz

1. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und interkommunale Zusammenarbeit (SARZ) ist das Gemeindegesetz (GG) derart geändert worden, dass so genannte Regionalkonferenzen (RK) eingeführt werden können. Diese RK bilden eine neue staatsrechtliche Ebene, welche (partiell) den Gemeinden übergeordnet ist und verschiedene Ähnlichkeiten mit Gemeindeverbänden aufweisen.

Das geänderte Gemeindegesetz sieht vor, dass gegen (bestimmte) Beschlüsse der RK das Referendum ergriffen werden kann. Nachfolgend wird skizziert, wie diese Referendumsmöglichkeit in der Stadt Bern umgesetzt werden könnte.

2. Zuständigkeit zur Ergreifung des Referendums

Das GG sieht in Artikel 150 Absatz 2 neu vor, dass grundsätzlich der Gemeinderat für den Beschluss über die Ergreifung eines Gemeindereferendums zuständig ist. In der Stadt Bern besteht die Absicht, diese Zuständigkeit dem Stadtrat zuzuweisen. Das ist zulässig, erfordert indessen eine Änderung der bestehenden Zuständigkeitsordnung der Stadt Bern. Diese ist in der städtischen Gemeindeordnung (GO) festgelegt.

Soll die Zuständigkeit für das Behördenreferendum dem Parlament zugewiesen werden, so wäre die GO wie folgt (o.ä.) zu ergänzen:

Art. 57 Behördenreferendum

Der Stadtrat beschliesst über die Ergreifung von Behördenreferenden gemäss Artikel 150 Absatz 1 GG.

3. Verfahren der Referendumsergreifung

a) Vorbemerkung

Die folgenden Überlegungen gehen davon aus, dass die Zuständigkeit zur Ergreifung des Referendums gemäss Ziffer 2 an den Stadtrat übertragen worden ist.

b) Publikation der referendumsfähigen Beschlüsse

Die Ergreifung eines Referendums setzt voraus, dass der Beschluss der Regionalkonferenz, der den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden soll, ordentlich publiziert worden ist („Bekanntmachung“ gemäss Art. 150 Abs. 1 GG).

Da die Regionalkonferenzen grundsätzlich auch eine gemeinderechtliche Körperschaft ist, untersteht sie bezüglich der Veröffentlichung offizieller Beschlüsse den gleichen Regelungen wie Gemeinden selbst. Das heisst, dass die offizielle Bekanntmachung einer Beschlussfassung der Regionalkonferenz im Anzeiger zu erfolgen hat. Die entsprechende Publikation ist Frist auslösend für die 90-tägige Sammeldauer, während der eine regionale Abstimmung verlangt werden kann.

c) Notwendige Schritte zur Referendumsergreifung

Beim Referendum, welches vom Stadtrat ergriffen werden kann, handelt es sich um ein Behördenreferendum. Es kann nicht von einer Behörde allein ausgelöst werden. Artikel 150 Absatz 1 GG verlangt, dass (mindestens) zehn Prozent der Gemeinden eines bestimmten Gebietes sich für eine regionale Volksabstimmung aussprechen; erst dann gilt das Referendum als zustande gekommen.

Daraus folgt, dass für eine erfolgreiche Referendumsergreifung die folgenden Schritte notwendig sind:

- Kenntnisnahme vom referendumsfähigen Beschluss der RK (vgl. oben Ziff. 3.b.)
- Erarbeitung einer Stadtratsvorlage durch eine geeignete Stelle
- Vorberatung durch die zuständige Kommission
- Einholen einer Vernehmlassung beim Gemeinderat
- Behandlung der Vorlage im Stadtrat
- Koordination mit anderen Gemeinden der RK, da ein Referendum nur zustande kommt, wenn zehn Prozent (oder mehr) der Perimetergemeinden ebenfalls beschliessen, ein Referendum auszulösen.

d) Federführung bei Referendumsgeschäften

Die Ergreifung eines Referendums gegen einen RK-Beschluss ist ein Geschäft, welches in der weitgehenden Autonomie des Parlaments gedeihen muss. Wenn die Zuständigkeit für Beschlüsse betreffend solche Referenden beim Stadtrat liegt, muss auch die Federführung für Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der behördeninternen Entscheidungsfindung beim Stadtrat (bzw. beim Ratssekretariat) liegen.

Der Gemeinderat (bzw. das Stadtpräsidium) vertreten die Stadt von Amtes wegen in der RK. Dies kann dazu führen, dass der Gemeinderat einem Beschluss in der RK zustimmt, der Stadtrat aber trotzdem eine regionale Volksabstimmung auslösen möchte. Müsste nun der Gemeinderat eine Stadtratsvorlage zur Ergreifung eines Referendums gegen einen RK-Beschluss, den er mitgetragen hat, ausarbeiten lassen, so befände er sich in einem unauflösbaren Interessenkonflikt.

Soweit die Vertretung der Stadt in der RK überstimmt wird, kann es allerdings auch im Interesse des Gemeinderats liegen, dass der Stadtrat auf die Ergreifung eines Referendums hinarbeitet. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Zuständigkeit und Federführung beim Stadtrat und seiner Infrastruktur liegen muss. Der Gemeinderat hat jedoch ohne weiteres die Möglichkeit – und soll diese im Bedarfsfall auch wahrnehmen –, sich an den Stadtrat zu wenden und die Ergreifung eines Referendums anzuregen.

Auch dort, wo der Stadtrat aus eigener Initiative die Ergreifung eines Referendums prüft, ist es sachgerecht, wenn dem Gemeinderat Gelegenheit eingeräumt wird, zu den Absichten des Stadtrats Stellung zu nehmen. Dies kann auf verschiedene Weise sichergestellt werden (schriftliche Stellungnahme, Anhörung im Rahmen der Kommissionsberatung).

e) Skizze eines konkreten möglichen Ablaufs

- aa) Die RK fasst einen referendumsfähigen Beschluss und publiziert diesen in den dafür vorgesehenen Publikationsorganen.
- bb) Das Ratssekretariat nimmt Kenntnis von der Beschlussfassung durch die RK; es speist die Beschlüsse in die zuständige vorberatende Kommission (AKO?) ein mit dem Ziel, über die Lancierung eines Behördenreferendums (oder den Verzicht darauf) Beschluss zu fassen. Gleichzeitig lädt das Ratssekretariat den Gemeinderat ein, ihm auf die Sitzung der vorberatenden Kommission seine Haltung und allfällige Begründungen mitzuteilen.
- cc) Die Kommission entscheidet, ob dem Stadtrat eine Vorlage unterbreitet werden soll mit dem Antrag, dass sich die Stadt Bern an einem allfälligen Behördenreferendum gegen den Beschluss der RK beteiligt.
- dd) Für den Fall, dass die Kommission beschliesst, eine regionale Abstimmung zu verlangen, stellt sie dem Stadtrat entsprechend Antrag.

- ee) Da ein Behördenreferendum nur dann zustande kommt, wenn sich die jeweils zuständigen Behörden von mindestens 10 Prozent der RK-Gemeinden dafür aussprechen, muss das Ratssekretariat unverzüglich und spätestens nach einer positiven Entscheidung der vorbereitenden Kommission (ev. bereits früher) mit anderen Gemeinden Kontakt aufnehmen, die potentiell ebenfalls ein Referendum unterstützen könnten. Ohne diese Vernetzung dürfte die Auslösung eines Referendums angesichts der relativ kurzen Referendumsfrist (90 Tage) oft sehr schwierig sein.
- ff) Zuletzt ist bei positiver Entscheidung des Stadtrats das Referendumsbegehren bei der RK einzureichen. Wie dies geschieht, ist es in erster Linie davon abhängig, wie die RK diese Frage regelt: Können die jeweils pro Gemeinde zuständigen Behörden ihr Referendumsbegehren einzeln einreichen, oder haben sich die referendumswilligen Gemeinden zu organisieren und die erforderliche Anzahl der Behördenbeschlüsse der RK einzureichen?

4. Problematik der 90-Tage-Frist

Eines der zentralen praktischen Probleme der Referendumsergreifung liegt darin, dass ein entsprechendes Begehren innerhalb von 90 Tagen eingereicht werden muss. Für den Berner Stadtrat, der in der Regel wöchentlich tagt, dürfte dies in der Regel keine unüberwindbaren Hindernisse darstellen. Allerdings müsste der Stadtrat sicherstellen, dass auch in Zeiten grosser Geschäftslast Referendumsgeschäfte ausser der Reihe und sofort behandelt werden können.

Sofern andere Gemeinden die Befugnis zum Entscheid über eine Referendumsteilnahme auch an das Parlament oder sogar an die Gemeindeversammlung delegiert haben, dürfte die 90-Tage-Frist jedoch oft dazu führen, dass diese Gemeinden wegen Zeitablaufs kein Referendum unterstützen können.

Wesentlich dürfte in diesem Zusammenhang sein, wie die RK ihren Terminkalender und ihre Geschäftsführung legt. Hier haben die angeschlossenen Gemeinden darauf hinzuwirken, dass z.B. die Veröffentlichung von referendumpflichtigen Beschlüssen so terminiert wird, dass die Referendumsmöglichkeit nicht faktisch verunmöglicht wird.

5. Regelungsbedarf

Auf den ersten Blick dürfte in den folgenden Bereichen ein Bedarf für gesetzliche Regelungen bestehen:

- Gemeindeordnung:
Zuweisung der Kompetenz für die Beschlussfassung für die Unterstützung eines Behördenreferendums, Einfügung einer neuen Bestimmung.

- Geschäftsreglement des Stadtrats:
Regelung der Abläufe bei solchen Geschäften innerhalb des Parlaments (möglicherweise nur kleiner oder kein Bedarf; jedenfalls müsste geklärt werden, welche Kommission dafür zuständig ist).

- Geschäftsreglement der RK:
Verschiedene Aspekte des Referendumsinstruments (Bekanntmachung der Beschlüsse, Terminierungen, Einreichung von Behördereferendumsbegehren etc.).